

Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

- Beschlußkammer 2 -

Entscheidung

in dem Verfahren wegen

Genehmigung der Verlängerung der Taktzeit für German Call-Verbindungen (ehemalige Entfernungszonen Regio 200 und Fern) in der Zeit von 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr von 30 Sekunden auf 36 Sekunden am 11.04.98 (Ostersamstag) im Rahmen der Price-Cap-Regulierung.

Az.: BK 2-1 78/98

Verfahrensbeteiligte:


Deutsche Telekom AG

Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn

vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Ron Sommer (Vorsitzender), Detlev Buchal, Dr. rer. nat. Hagen Hultzsch, Dr. Heinz Klinkhammer, Dr. Joachim Kröske, Dr. Herbert May, Dipl.-Ing. Gerd Tenzer,

- Antragstellerin -

hat die Beschlußkammer 2 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ohne öffentliche mündliche Verhandlung in der Besetzung

Dienstgebäude
Bad Godesberg
Heinrich-von-Stephan-Str. 1
53175 Bonn
 (02 28) 14-0

Telefax
(02 28)
14-88 72

X.400
S=poststelle
P=regtp
A=bund400
C=de

E-Mail
poststelle@regtp.de
Internet
<http://www.regtp.de>

Kontoverbindungen
Bundeskasse Bonn
Landeszentralbank Bonn
(BLZ 380 000 00)
Konto-Nr. 380 010 60

Bundeskasse Bonn
Postbank Köln
(BLZ 370 100 50)
Konto-Nr. 119 00-505

Ltd. RD Dipl.-Ing. Kuhrmeyer	(Vorsitzender),
RD Funk	(Beisitzer 1) und
Ang Busch	(Beisitzer 2),

am 23.03.98 entschieden:

Die Verlängerung der Taktzeit für German Call-Verbindungen in der Zeit von 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr von 30 Sekunden auf 36 Sekunden am 11.04.98 (Ostersamstag) wird genehmigt.

Gründe

I.

Mit Bescheid (Az.: BMPT 213) vom 09.12.97 wurde der Antragstellerin vom Bundesministerium für Post und Telekommunikation die Beschreibung des Price-Cap-Systems für den Sprachtelefondienst inklusive der Zusammensetzung der Warenkörbe, nach dem die Entgeltregulierung ab dem 01.01.98 durchgeführt wird, mitgeteilt. Damit erfolgte die Vorgabe der Maßgrößen und sämtlicher Nebenbestimmungen, auf deren Grundlage ab 01.01.98 Tarifanträge zu genehmigen sind. Das Price-Cap-System wurde am 17.12.97 im Amtsblatt des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation veröffentlicht.

Mit Schreiben (Az.:VV 23) vom 18.02.98 stellte die Antragstellerin den Antrag, die

Verlängerung der Taktzeit für German Call-Verbindungen (ehemalige Entfernungszonen Regio 200 und Fern) in der Zeit von 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr von 30 Sekunden auf 36 Sekunden am 11.04.98 (Ostersamstag)

im Rahmen der Price-Cap-Regulierung gemäß § 25 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 1 Nr. 2 TKG zu genehmigen.

II.

Die Entscheidung gründet sich auf die §§ 25 Abs. 1 und 27 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 TKG i. V. m. den §§ 4 und 5 TEntgV.

1.) Die Voraussetzungen für ein Verfahren nach den § 66 i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 TKG sind erfüllt, denn es handelt sich um eine Entscheidung der Regulierungsbehörde nach den Regelungen des Dritten Teils des TKG einschließlich der entsprechenden Verordnungen, d. h. vor-

liegend der auf Grund des § 27 Abs. 4 TKG erlassenen TEntgV. Das Verfahren wurde auch ordnungsgemäß durchgeführt.

a) Die Genehmigungspflicht der Verlängerung der Taktzeit für German Call-Verbindungen (ehemalige Entfernungszonen Regio 200 und Fern) in der Zeit von 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr von 30 Sekunden auf 36 Sekunden am 11.04.98 (Ostersamstag) ergibt sich aus § 25 Abs. 1 TKG.

aa) Es handelt sich um Entgelte und entgeltrelevante Bestandteile Allgemeiner Geschäftsbedingungen für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 TKG.

ab) Die Antragstellerin verfügt auf dem Markt für das Angebot von Sprachtelefondienst im Rahmen der Lizenzklasse 4 nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TKG über eine marktbeherrschende Stellung nach § 22 des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen. Der Antragstellerin war bis zum Ablauf des 31.12.97 gemäß § 99 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) TKG das ausschließliche Recht verliehen worden, Sprachtelefondienst nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TKG zu erbringen. Für die Zeit nach dem Ablauf des 31.12.97 wurde ihr eine Lizenz (Nummer 97 04 517) der Lizenzklasse 4 nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TKG erteilt. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob die Alleinstellung der Deutschen Telekom AG seit Erlöschen des ausschließlichen Rechts nach § 99 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) TKG überhaupt spürbar abgenommen hat. Es ist davon auszugehen, daß die Deutsche Telekom AG im Bereich des Sprachtelefondienstes noch auf absehbare Zeit eine marktbeherrschende Stellung innehaben wird.

b) Mit Einverständnis der Deutschen Telekom AG hat die Beschlußkammer gemäß § 75 Abs. 3 Satz 1 TKG ohne öffentliche mündliche Verhandlung entschieden.

2.) Die Genehmigungsvoraussetzungen sind erfüllt.

a) Der Entgeltantrag vom 18.02.98 ist prüffähig. Die mit ihm vorgelegten Unterlagen ermöglichen es, die Einhaltung der nach § 4 TEntgV vorgegebenen Maßgrößen und Nebenbestimmungen (§ 5 Abs. 1 TEntgV) zu überprüfen.

b) Die nach § 4 TEntgV vorgegebenen Maßgrößen und Nebenbestimmungen werden eingehalten, weshalb nach § 27 Abs. 2 Satz 1 TKG der nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 TKG bestimmte Maßstab der Entgeltregulierung als eingehalten gilt (§ 5 Abs. 3 TEntgV).

Für die erste Price-Cap-Periode vom 01.01.98 bis 31.12.99 ist das durchschnittliche Entgelt für die in den Warenkörben zusammengefaßten Dienstleistungen um jeweils mindestens 4,3% abzusenken, wobei die Entgelte im Tarifbereich "City" nicht erhöht werden dürfen.

Mit dem beantragten Entgelt wird die sich für den Privatkunden- und Geschäftskunden-Warenkorb für die Price-Cap-Periode vom 01.01.98 bis 31.12.99 jeweils ergebende Vorgabe zur Niveauabsenkung in Höhe von mindestens 4,3% auf der Basis des Umsatzes, der im Referenzzeitraum vom 01.07.96 bis 30.06.97 mit den in den Körben jeweils enthaltenen Dienstleistungen generiert wurde, weiterhin erfüllt.

Tatsächlich ergibt sich aufgrund des beantragten Entgelts - im Jahre 1998 - für den Privatkunden-Warenkorb zu der mit den Entgeltmaßnahmen zum 01.03.98 erzielten Niveauabsenkung in Höhe von 4,40% eine zusätzliche Absenkung in Höhe von 0,0046% und für den Geschäftskunden-Warenkorb zu der entsprechenden Niveauabsenkung in Höhe von 4,55% eine zusätzliche Absenkung in Höhe von 0,0013%. Die Entgelte im Tarifbereich City werden nicht erhöht.

Die Tarifniveauabsenkungen für den Privatkunden- und Geschäftskunden-Warenkorb sind anhand der beigelegten Unterlagen nachvollziehbar. Die rechnerische Prüfung bestätigt die von der Antragstellerin ausgewiesene zusätzliche Tarifniveauabsenkung für den Priatkunden- und

Geschäftskunden-Warenkorb. Die Price-Cap-Vorgabe für die Price-Cap-Periode vom 01.01.98 bis 31.12.99 ist somit für beide Warenkörbe weiterhin erfüllt.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, daß die genehmigten Entgelte der Veröffentlichungsverpflichtung nach den Regelungen der §§ 27 ff TKV unterliegen. Die gemäß § 29 TKV vorgesehene Veröffentlichungsfrist gilt nicht, da es sich bei den genehmigten Entgelten um einen kurzzeitigen ergebnisbezogenen Sondertarif i. S. d. § 29 Abs. 1 Satz 2 TKV handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, daß alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Kuhrmeyer

(Vorsitzender)

Funk

(Beisitzer)

Busch

(Beisitzer)